

Entwurf eines Gesetzes für Teilhabe- und Pflegequalität (Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetz- TPQG) und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Stand: 30. Juni 2025)
Stellungnahme

I. Vorbemerkungen

„Nichts über uns ohne uns“ ist der Leitsatz der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie ist für uns Leitlinie unseres Handelns. Es geht um die Stärkung der Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte wahrzunehmen. Aus unserer Sicht erfüllt insbesondere der vorliegende Gesetzentwurf eines Gesetzes für Teilhabe und Pflegequalität nicht diesen Anspruch.

Eine umfassende Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner ist ein „must have“. Es ist Ausdruck gelebter Demokratie. Die Mitwirkungsrechte dürfen nicht beschnitten werden. Vielmehr müssen Bewohnerinnen und Bewohner dazu befähigt werden. Wir verschließen uns nicht gegen eine Reform der Mitwirkung und der Landesheimmitwirkungsverordnung.

Im Mittelpunkt unserer Stellungnahme zum geplanten TPQG sind daher:

- Stärkung der Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner
- Stärkung des Gewaltschutzes
- Aufnahme einer Anzeigepflicht für trägergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften
- Beibehaltung eines Spendenannahmeverbotes

Im Mittelpunkt unserer Stellungnahme zur geplanten Klarstellung im Landesbehindertengleichstellungsgesetzes steht eine angemessene Stellvertretungsregelung beim vorzeitigen Ausscheiden der beauftragten Person der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Anmerkungen zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes haben wir keine.

II. Im Einzelnen:

II.1.0 Artikel 1:

Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität (Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetz – TPQG)

- **zu: § 2 Anwendungsbereich**

Die vollständige Herausnahme der ambulant betreuten Wohngemeinschaften sehen wir teilweise kritisch.

Wir begrüßen, dass vollständig selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften, die von Menschen mit Behinderungen und / oder Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf – vergleichbar einer Wohngemeinschaft von Studierenden – nicht in den Anwendungsbereich des TPQG fallen. Eine Qualitätsprüfung der ambulanten Pflege, auf die die Bewohnerinnen und Bewohner angewiesen sind, erfolgt nach den Vorgaben des SGB XI durch den Medizinischen Dienst bzw. durch den Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung. Wir halten dies für ausreichend und vergleichbar mit der häuslichen Pflege allgemein.

Trägergestützte ambulante Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen und / oder Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sind mit Blick auf den Schutzbedarf aus unserer Sicht zwischen den selbständig und selbstbestimmt organisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften und einer stationären Einrichtung einzuordnen. Je höher der Unterstützungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner ist, desto höher erscheint uns der Schutzbedarf. Aus unserer Sicht muss der Anspruch einer hohen Lebens- und Pflegequalität in der trägergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaft gewährleistet sein. Der vorliegende Gesetzentwurf gibt aus unserer Sicht dazu noch keine ausreichende Antwort.

Bewohnerinnen und Bewohner der trägergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaften haben einen Schutzbedarf. Sie müssen auch die Möglichkeit haben, sich von der zuständigen Behörde beraten zu lassen oder mit einer Beschwerde an sie wenden zu können.

In Abwägung der Schutzbedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie dem Wunsch nach Bürokratieabbau, scheint uns zumindest eine Anzeigepflicht eine gute Kompromiss zu sein. Aus unserer Sicht sollten Kommunen in der Lage sein, trägergestützte ambulant betreute Wohnformen zu identifizieren. Dies hat auch eine Bedeutung im Blick auf eine Katastrophenschutzvorsorge. Rettungskräfte müssen im Krisenfall darüber Kenntnis haben, wo vermutlich vulnerable Personen leben, die im Falle einer Evakuierung auf Unterstützung durch Rettungskräfte angewiesen sind.

Daher schlagen wir die teilweise Aufnahme in den Geltungsbereich des TPQG vor in Form einer vereinfachten Anzeigepflicht für trägergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Wir schlagen daher eine Ergänzung des § 2 Anwendungsbereich vor:

3. trägergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften

- **zu: § 3 Beratung**

Eine umfassende und unabhängige Beratung und Information der Bewohnerinnen und Bewohner ist eine unverzichtbare Aufgabe der zuständigen Behörde. Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich.

Aus unserer Sicht ist die Zielgruppe der Ratsuchenden nicht genau genug bestimmt. So ist in Ziffern 1 und 2 die Rede von „Betreuerinnen und Betreuer“. Damit gemeint sind vermutlich nicht die Assistenten im Alltag sondern gesetzliche Betreuer oder auch Vollmachtnehmerinnen und -nehmer der Bewohnerinnen und Bewohner.

Wir schlagen daher folgende Präzisierung in Ziffer 1 und 2 vor:

Ersetze „(...) deren Betreuerinnen und Betreuer ...“ durch „(...) deren gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer, Vollmachtnehmerinnen und -nehmer, (...)“

- **Anzeigepflicht für trägergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften**

Um der Schutzfunktion gegenüber von Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftigen Menschen gerecht zu werden, sehen wir in der Anzeigepflicht für trägergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften eine wirksame Maßnahme.

Wir schlagen daher konkret vor:

Neu § 6 Anzeigepflicht für trägergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften

(1) Wer den Betrieb einer trägergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaft aufnehmen will, hat dies spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss insbesondere folgende Angaben erhalten:

1. den vorgesehen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. den Namen und die Anschriften des Trägers und der trägergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaft,
3. die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner
4. die Konzeption der trägergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaft einschließlich der allgemeinen Leistungsbeschreibung mit dem vorgesehenen Leistungsangebots
5. die Gewaltschutzkonzeption

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

6. ein Muster des zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner und dem Anbieter abzuschließenden Vertrags

(2) Mit der Anzeige bestätigt der Verantwortliche der trägergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaft, dass alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

- **Zu: § 7 Überprüfung der Qualität in Einrichtungen**

Wir begrüßen die wechselseitige Prüfung durch die zuständige Behörde und dem Medizinischen Dienst. Es erscheint uns plausibel, die Regelprüfungen grundsätzlich unangemeldet durchzuführen.

Für uns nicht nachvollziehbar ist, weshalb bei einer „ausnahmsweise angemeldeten Prüfung“ nicht die Bewohnervertretung oder ihre Interessenverbände in angemessener Weise beteiligt werden können. Laut Gesetzentwurf können die Träger der Einrichtung „die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Landesverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören“ in angemessener Weise hinzuziehen.

Wir schlagen vor daher folgende Ergänzung in § 7 Ziffer 9 TPQG vor:
„(...) und den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner ...

- **zu: § 14 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften**

Wir begrüßen grundsätzlich die institutionalisierte Zusammenarbeit aller Beteiligten zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und zur Qualitätssicherung. Dazu zählt auch die in § 14 Absatz 5 u.a. genannte vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner. Eine vergleichbare Regelung gibt es bereits heute in § 25 WTPG.

Es fehlt allerdings bereits heute an der Transparenz insbesondere über die Mitgliedschaft in den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften sowie die mögliche Ansprechpartner. In unserem Beratungsalltag erleben wir sehr oft, dass viele Heimbewohner und deren Angehörige nicht wissen, dass es solche Arbeitsgemeinschaften gibt und mit welchen Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner mit Behinderungen die Arbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten.

Wir empfehlen daher dringend:

- die Transparenz zu verbessern

- sowohl die Verbände der Bewohnerinnen und Bewohner der pflegebedürftigen älteren Menschen als auch der Menschen mit Behinderungen konkret zu benennen.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

- **zu: § 16 Zuständigkeiten und Durchführungen dieses Gesetzes**

§ 16 Absatz 2 Satz 2 („Sind mehr als ein Land- oder Stadtkreis benachbart, ist die Aufsichtsbehörde desjenigen Land- oder Stadtkreises zuständig, der im ortsbezogenen Teil der Bezeichnung im Alphabet nachfolgt, wobei nach durchlaufendem Alphabet die Alphabetisierung von vorne beginnt.“) ist gleichlautend mit der jetzigen Regelung in § 28 Absatz 2 Satz 2 WTPG. Für Bürgerinnen und Bürger ist dieser Satz nicht selbst erklärend. Er wird als schwer verständlich wahr genommen. Hin und wieder melden sich bei uns Angehörige von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern, um nachzufragen, wer denn die Aufsicht über das Heim in Trägerschaft des Stadt- oder Landkreises hat.

Wir regen an, die Neugestaltung des Gesetzes zu nutzen, eine für alle gut verständliche Formulierung zu finden, die dennoch rechtswirksam ist.

- **§ 20 Außerkrafttreten der Landesheimmitwirkungsverordnung**

Eine wirksame Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner ist in einer Demokratie unverzichtbar. Auch die UN-Behindertenrechtskonvention stärkt die Partizipationsrechte.

Wir lehnen eine ersatzlose Streichung der Landesheimmitwirkungsverordnung ab.

Wir erkennen durchaus die Notwendigkeit einer Novellierung der Landesheimmitwirkungsverordnung und werden gerne zu gegebener Zeit konkrete Änderungsvorschläge einbringen.

II.1.1 Das fehlt in Artikel 1:

Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität (Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetz – TPQG)

- **Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner**

Die Aufnahme der Mitwirkung und Mitgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner in § 1 Ziffer 5 TPQG wird den Anforderungen an eine wirksame Mitwirkung nicht gerecht. Heimbeiräte sind die gewählten Vertreter der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen vor allem der Alten- und Behindertenhilfe. Sie sind deren Sprachrohr und wirken mit in allen Angelegenheiten, die das Leben in der stationären Einrichtung betreffen. Dabei geht es u.a. um Themen wie Unterkunft, Verpflegung, Personal, Maßnahmen zur angemessenen Qualität, Organisation von Veranstaltungen oder der Gestaltung des Alltags und der Freizeit. Eine Mitwirkung auf freiwilliger Basis reicht nicht aus.

Der vorliegende Gesetzentwurf schreibt zwar eine Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner vor, lässt aber insbesondere Mitwirkungsthemen, Zusammensetzung und Wahlverfahren offen.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Das eigene Lebensumfeld mitgestalten zu können, ist gerade in stationären Wohnformen besonders wichtig. Viele Menschen mit Behinderungen trauen sich eine solche Aufgabe nicht ohne Weiteres zu. Deshalb brauchen sie Schulungen und eine gute Unterstützung. Statt zu beklagen, dass es zu wenige Kandidatinnen und Kandidaten gibt, müssen Bewohnerinnen und Bewohner verstärkt befähigt werden, ihre Mitwirkungsrechte wirkungsvoll auszuüben. Beteiligung ist eine der zentralen Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Es geht hier um die Wahrnehmung von Beiteiligungsrechte und letztlich um die Grundsätze der Demokratie. Gerade weil es sich bei Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Einrichtungen um eine vulnerable Personengruppe handelt, muss alles getan werden, dass diese ihre demokratischen Rechte der Mitwirkung wahrnehmen können.

Daher schlagen wir vor den bisherigen § 9 WTPG – Mitwirkung der Bewohner – unverändert zu übernehmen:

Neu § xx Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

- (1) Die Bewohner einer stationären Einrichtung wirken in Angelegenheiten des Betriebs ihrer stationären Einrichtung durch einen Bewohnerbeirat mit, der bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen kann. Zusätzlich soll in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet werden, der die Leitung und den Bewohnerbeirat bei seiner Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt. Die Mitglieder des Bewohnerbeirats, des Angehörigen- und Betreuerbeirats sowie die sonstigen beratenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.**
- (2) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden fördern die Unterrichtung der Bewohner, der Angehörigen und Betreuer sowie der Mitglieder von Bewohnerbeiräten und Angehörigen- und Betreuerbeiräten über die Ausgestaltung der Mitwirkung.**
- (3) Für die Zeit, in der ein Bewohnerbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben zunächst durch ein Fürsprechergremium, das die Mitwirkung der Bewohner auf andere Weise gewährleisten kann, wahrgenommen. Kann auch ein solches Fürsprechergremium nicht gebildet werden, so werden Bewohnerfürsprecher im Benehmen mit der Leitung der stationären Einrichtungen von der zuständigen Behörde bestimmt. Ihre Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich.**

- **Gewaltschutzprävention**

Sowohl die UN-Behindertenrechtskonvention als auch die Istanbul-Konvention verpflichten die Nationalstaaten, dafür Sorge zu tragen, besondere vulnerable Personen vor jeglicher Gewalt zu schützen. Eine gesetzliche Verankerung allein in § 1 Zweck des Gesetzes halten wir für nicht ausreichend.

Wir schlagen daher einen neuen § xx Gewaltprävention vor, der sich an den Regelungen in Nordrhein-Westfalen orientiert:

neu § xx Gewaltprävention

Die Träger der Einrichtungen treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz aller Beteiligten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte. Dazu haben sie Konzepte zur Gewaltprävention in Textform zu entwickeln. Die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. ihre Interessenvertretung sind dabei angemessen zu beteiligen. Die Schutzkonzepte beinhalten mindestens Präventionsstrategien und Interventionskonzepte. Die Inhalte und deren praktische Umsetzung sind den Beschäftigten regelmäßig zu vermitteln. § 37a SGB IX bleibt unberührt.

- **Ergänzung des § 6 (alt) Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen der Einrichtung**

Die Maßnahmen zur Gewaltprävention sind zu dokumentieren. Daher ist neu einzufügen in § 6 (alt) Ziffer 12:

12. die Maßnahmen zur Gewaltprävention

- **Verbot der Spendenannahme und weiterer Zuwendungen an Träger der Einrichtungen und deren Beschäftigte**

In der Begründung heißt es bereits in der Zielsetzung im allgemeinen Teil wörtlich: „Menschen mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen bilden eine vulnerable Personengruppe in der Gesellschaft, deren Rechte es besonders zu schützen gilt.“ Wir stimmen dieser Aussage ausdrücklich zu. Allerdings sind wir nicht überzeugt, dass alle im Entwurf des TPQG enthaltenen Entbürokratisierungen und Flexibilisierungen sowie das stärkere Vertrauen in die Träger von Einrichtungen die Zielformulierung „besonderer Schutz für eine vulnerable Personengruppe“ entspricht.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb der bisherige § 16 WTPG (Verbot der Leistungsannahme in stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften) komplett entfällt. Bislang ist ein Verstoß gegen das Spendenannahmeverbot eine Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 2 Ziffer 5 WTPG.

Das - umgangssprachlich genannte - Spendenannahmeverbot an Träger von Einrichtungen und Beschäftigte soll verhindern, dass der Eindruck entsteht, dass gute Pflege und gute Leistungen zur Teilhabe abhängig sind von zusätzlichen Zahlun-

gen. Das Verbot schützt alle Beteiligten gleichermaßen. Erlaubt sind lediglich sog. „geringwertige Aufmerksamkeiten“. Immer wieder ist in den Medien zu lesen, zu hören oder zu sehen, dass durch Missachtung dieser Regeln vor allem pflegebedürftige alte Menschen einen Schaden erlitten haben. Daher ist das Spendenannahmeverbot aus unserer Sicht ein wirksames Instrument zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner.

Um Interessenskonflikte zu vermeiden, Korruption vorzubeugen und ethische und rechtliche Standards einzuhalten, sind Unternehmen und die öffentliche Verwaltung verpflichtet, Compliance-Regeln zu etablieren. Umso unverständlicher ist es, dass vorhandene Regeln nun ersatzlos gestrichen werden.

Um die Schutzfunktion erhalten und zugleich Bürokratie zu verringern, regen wir in Anlehnung an die Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Formulierung an:

§ 5 neu Verbot der Leistungsannahme

(1) Trägern von Einrichtungen und deren Beschäftigten ist es untersagt, sich von oder zugunsten von gegenwärtigen oder zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohnern Geld- oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen, soweit es sich dabei nicht nur um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(2) Das Verbot gilt nicht für Leistungen, die im Zusammenhang mit der Überlassung eines Platzes in einem Wohnangebot von der Bewohnerin oder dem Bewohner dem Träger der Einrichtung darlehensweise gewährt werden oder die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Besitz von Genossenschaftsanteilen oder mit dem Wohnangebot stehen und deren Rückzahlung angemessen abgesichert ist.

(3) Spenden an gemeinnützige Träger der Einrichtungen fallen nicht unter die Regelung des Absatzes 1. Dies gilt auch für Spenden im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme in ein Wohn- und Betreuungsangebot. Es ist sicherzustellen, dass den Spenderinnen oder Spendern oder ihren Angehörigen weder bei der Aufnahme in ein Angebot noch während der Nutzung eines Angebotes eine günstigere oder weniger günstige Behandlung zukommt als jeder anderen Person in einer vergleichbaren Situation. Spenden umfassen sowohl Verfügungen zu Lebzeiten als auch Verfügungen von Todes wegen.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, wenn die Leistung noch nicht gewährt wurde und das Verbot zur Sicherung des Schutzes der Bewohnerinnen und Bewohner nicht erforderlich ist.

- **Ergänzung des § 6 (alt) Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen der Einrichtung**

Das sog. Spendenannahmeverbot beinhaltet eine geringfügige Dokumentationspflicht. Eine Entlastung an Bürokratiepflichten ergibt sich durch den Verzicht auf eine vorherige Anzeigepflicht der Spendenannahme gegenüber der Aufsichtsbehörde.

11. das Verfahren zur Spendenannahme und die Einnahme sowie ihre Verwendung.

- **Zu § 15: Ordnungswidrigkeiten**

Ein Verstoß gegen das Spendenannahmeverbot muss weiterhin als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Daher ist § 15 Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

5. entgegen § 5 (neu) Absatz 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt

II.2 Artikel 2: Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes

- **zu: § 13 Amt der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

Das vorzeitige Ausscheiden der für die Legislaturperiode 2021 bis 2026 bestellte Landesbehindertenbeauftragten aufgrund deren Wahl in den Deutschen Bundestag offenbarte das Fehlen einer Vertretungsregelung im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz. Die nun in Ziffer 1 vorgeschlagene Änderung „Die beauftragte Person übt das Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers kommissarisch aus.“ würde den zuvor geschilderten Sachverhalt nicht lösen. Auch bei einem vorzeitigen Ausscheiden aufgrund anderer personenbezogenen Gründe (z.B. Elternzeit, Sabbatjahr, Tod) braucht es eine praktikable Vertretungsregelung. Der vorliegende Vorschlag erfüllt diese Anforderungen nicht.

Erstmals soll eine gesetzliche Klarstellung erfolgen in Bezug auf die Übergangszeit bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Weiterhin nicht geregelt bleibt der Fall einer etwaigen Abberufung während der laufenden Legislaturperiode.

Das Land Niedersachsen hat eine Stellvertreterregelung gesetzlich verankert, für den Fall, dass die beauftragte Person voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung des Amtes verhindert ist. Dies erscheint uns eine praktikable Lösung auch für Baden-Württemberg zu sein.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Seit der Legislaturperiode 2016 bis 2021 ist die oder der Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen hauptberuflich tätig. Da die Aufgaben immer komplexer werden, hat sich diese hauptberufliche Beauftragung bewährt. Richtigerweise sollte dies im Gesetz auch entsprechend verankert werden.

Im Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention, die die Stärkung der Rechte der Menschen mit Behinderungen fordert, sollte auch der Appell, eine Person mit Behinderung mit dem Aufgabe zu betrauen, im Landesbehindertengleichstellungsgesetz verankert werden. Uns ist bewusst, dass aus beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Gründen dies nur als Appell aufgenommen werden kann.

Daher schlagen wir vor, § 13 wie folgt neu zu fassen:

(1) Die Landesregierung bestellt im Benehmen mit dem Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen für die Dauer der Wahlperiode des Landtags eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertenbeauftragte oder Landes-Behindertenbeauftragter). Die oder der Beauftragte soll ein Mensch mit Behinderung sein. Die oder der Landes-Behindertenbeauftragte ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig.

(2) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Dazu wird eine Geschäftsstelle bei der beauftragten Person eingerichtet.

(3) Die beauftragte Person übt das Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers kommissarisch aus. Eine Abberufung durch die Landesregierung in der laufenden Wahlperiode ist nur im Benehmen mit dem Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen möglich. Beamten- oder arbeitsrechtliche Gründe sind zu beachten.

(4) Die beauftragte Person bestellt im Benehmen mit dem Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen eine bei ihr oder ihm in der Geschäftsstelle beschäftigte Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt der beauftragten Person, wenn diese oder dieser voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres oder seines Amtes gehindert ist, und übernimmt deren oder dessen Aufgaben bis zur Rückkehr der beauftragten Person in ihr oder sein Amt bei einer Beendigung der Bestellung nach Absatz 3 bis zur Bestellung einer oder eines neuen Landesbeauftragten. Die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet, außer aus beamten- oder arbeitsrechtlichen Gründen, durch Abberufung durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten. Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gelten Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 entsprechend. Die Unabhängigkeit in der Wahrnehmung des Amtes gilt nicht im Verhältnis zur beauftragten Person.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

III. Fazit

Der Entwurf eines TPQG stellt keine Verbesserung im Blick auf den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber der aktuellen Rechtslage dar. Eine unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfes wäre vielmehr eine deutliche Verschlechterung.

Der Entwurf einer Klarstellung bzgl. der Amtszeit der beauftragten Person nach § 13 Landesbehindertengleichstellungsgesetz ist nicht ausreichend, da es weder den Fall einer vorzeitigen Amtsniederlegung noch eine Vertretungsregelung beinhaltet.

Stuttgart, 25. Juli 2025/vs/pa.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de